

Kurztitel

Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 147/2015 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 381/2024

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.06.2026

Abkürzung

ÄAO 2015

Index

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Text**Anrechnungen auf die Ausbildungszeit****§ 9. Zeiten**

1. eines Erholungs- oder Pflegeurlaubs,
2. einer Familienhospizkarenz,
3. einer Pflegekarenz,
4. einer Erkrankung,
5. einer mit einer Behinderung im Zusammenhang stehenden Abwesenheit,
6. eines Beschäftigungsverbotes gemäß Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBI. Nr. 221/1979,
7. einer Karenz gemäß MSchG sowie Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBI. Nr. 651/1989, und
8. von Milizübungen sowie Miliztätigkeiten

während der Ausbildung sind auf die fachärztliche Ausbildung nur soweit anzurechnen, als sie insgesamt nicht mehr als höchstens den sechsten Teil der in den **Anlagen** bestimmten jeweiligen Ausbildungszeiten in der Basisausbildung, der Sonderfach-Grundausbildung und der Sonderfach-Schwerpunktausbildung betragen.

Schlagworte

Erholungsurlaub

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2024

Gesetzesnummer

20009186

Dokumentnummer

NOR40267397